

- b) bei der Geltendmachung von Forderungen im Rahmen bestehender Übereinkommen mit ihren Schuldnern zu vereinbaren, daß die Zahlung auf ein Konto der Deutschen Notenbank oder der Deutschen Handelsbank AG bei einer ihrer Korrespondenzbanken zugunsten des Gläubigers zu leisten ist.

Die Deutsche Notenbank kann auf Antrag Ausnahmen hiervon bewilligen.

(2) Unabhängig von der Regelung nach Abs. 1 sind alle Gläubiger oder Schuldner für den Einzug ihrer Forderungen bzw. für die Begleichung ihrer Verbindlichkeiten selbst verantwortlich.

§ 3

(1) Im Verrechnungsverkehr mit anderen Staaten können unter Berücksichtigung zwischenstaatlicher Übereinkommen alle international üblichen Zahlungsarten angewandt werden.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank erläßt Richtlinien für die Anwendung bestimmter Zahlungsarten. 3

§ 4

(1) Um die planmäßige Durchführung der Aufgaben der Deutschen Notenbank bei der Organisation des Verrechnungsverkehrs und der Finanzierung des Außenhandels zu gewährleisten, kann der Präsident der Deutschen Notenbank im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen für die Erfassung von Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Schuldnern bzw. Gläubigern in anderen Staaten bestimmte Verfahrensvorschriften erlassen.

(2) Die nach Abs. 1 vorgesehene Erfassung bezieht sich nicht auf Forderungen und Verbindlichkeiten, die vor dem 8. Mai 1945 entstanden sind.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 2. Mai 1960 in Kraft.

Berlin, den 4. April 1960

**Der Präsident
der Deutschen Notenbank**

Dr. M. Schmidt

Anordnung über die Vereinfachung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit Westdeutschland.

Vom 7. April 1960

Im Interesse der Vereinfachung und Beschleunigung der Kontrolle des grenzüberschreitenden Reiseverkehrs mit Westdeutschland wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Bewohner der Deutschen Demokratischen Republik, die nach Westdeutschland reisen, erhalten bei der Ausgabe der Reisedokumente durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik eine „Erklärung über mitgeführte Zahlungsmittel und Wertgegenstände“. Diese haben sie entsprechend den darin gegebenen Hinweisen rechtzeitig vor Beginn der Kontrolle durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Waren-

verkehrs bei der Aus- bzw. Wiedereinreise auszufüllen, zu unterschreiben und auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

§ 2

Bewohner Westdeutschlands, die in die Deutsche Demokratische Republik reisen, erhalten bei der Aushängung der Reisedokumente durch die zuständigen Organe der Deutschen Demokratischen Republik eine „Erklärung über mitgeführte Zahlungsmittel und Wertgegenstände“. Diese haben sie entsprechend den darin gegebenen Hinweisen rechtzeitig vor Beginn der Kontrolle durch das Amt für Zoll und Kontrolle des Warenverkehrs bei der Ein- bzw. Wiederausreise auszufüllen, zu unterschreiben und auf Verlangen zur Kontrolle vorzuweisen.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Berlin, den 7. April 1960

**Der Minister für Außenhandel
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates §

Anordnung Nr. 2 über den Direktbezug. — Frisches Gemüse und Obst —

Vom 19. April 1960

Zur Sicherung einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit frischem Gemüse und Obst wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung und im Einverständnis mit dem Verband Deutscher Konsumgenossenschaften zur Ergänzung der Anordnung vom 22. Januar 1958 über den Direktbezug (GBl. I S. 79) folgendes angeordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

Direktbezug im Sinne dieser Anordnung ist der Bezug von frischem Gemüse und Obst durch

- die Verkaufsstellen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels,
- die Verkaufsstellen und Gaststätten des Kommissionshandels,
- die Großverbraucher einschließlich Sonderbedarfsträger I,
- die sozialistischen und ihnen gleichgestellten Betriebe der Lebensmittelindustrie (Verarbeitungsbetriebe)

(im folgenden Direktbezieher genannt) von den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben aller Eigentumsformen unter Ausschaltung jeglicher Zwischenglieder auf Grund von Verträgen, die zwischen diesen Partnern abgeschlossen werden (Direktverträge).

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Direktverträge sind im Rahmen der staatlichen Planaufgaben abzuschließen, wenn damit

- eine Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung erreicht wird,
- die Erzeugnisse durch einen kurzen Warenweg der Bevölkerung in frischem Zustand angeboten werden,

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1958 S. 79)